

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 3.10.2022

Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden Gesetzesstellen. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den Rechtsmittelgrund. Schreiben Sie übersichtlich und leserlich. Gliedern Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur auf einer Seite. Lassen Sie Seitenränder für die Korrektur frei.

I.

1. A's Notebook (Wert € 1.000,-) hat unmittelbar nach Ablauf der Garantiefrist einen Defekt. Er bringt das Gerät in einen Reparaturshop, um zu sehen, wie viel die Reparatur kostet. Man erklärt ihm, dass das Gerät leider irreparabel und wertlos ist und er sich ein neues zulegen soll.

Höchst verärgert geht er nach Hause und genehmigt sich, um seinen Ärger hinunterzuspülen, im Gastgarten einer Gaststätte ein großes Bier. Danach lässt er den Laptop am Tisch liegen und legt seine Jacke darüber, um auf die Toilette zu gehen. Als er zurückkommt, ist der Laptop verschwunden. Tatsächlich ist B gerade zufällig am Rand des Gastgartens gestanden, hat die Situation beobachtet und spontan beschlossen, sich den Laptop zu schnappen und zu behalten.

Zunächst ist A infolge des Verlusts des Laptops noch mehr verärgert. Dann kommt ihm eine Idee. Er verfügt über eine Haushaltsversicherung, die auch Sachverlust durch Vermögensdelikte abdeckt. Er schickt an die Versicherung eine Schadensmeldung, in der er den Verlust des Laptops durch einen Diebstahl mitteilt und die Auszahlung des Werts (eines nicht defekten Geräts) von € 1.000,- begehrt; A geht dabei davon aus, bereits auf Grund dieser Versicherungsmeldung ohne weitere Nachfrage die € 1.000,- direkt auf sein Konto überwiesen zu erhalten. *keine Vollen*

Einige Tage später liest A in der Zeitung von einer „Aktion scharf“ in Zusammenhang mit Versicherungsmisbräuchen. Ihm ist die ganze Sache unangenehm und er stellt in einem Ergänzungsbrief den Vorfall als ein Missverständnis dar, sodass die Versicherung nichts weiter unternimmt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

2. Angenommen, A und B werden beide (unter Zugrundelegung des oben geschilderten Sachverhalts) verurteilt. A wird wegen des Sachverhalts „Versicherungskomplex“ und B wird wegen der Wegnahme des Laptops jeweils nach dem einschlägigen Straftatbestand verurteilt. Könnten A und/oder B etwas gegen ihre Verurteilung unternehmen und wenn ja, was?

3. Ändert sich an der materiell-rechtlichen Beurteilung für A etwas, wenn A zunächst aufgrund eines Versäumnisses des Reparaturshops noch keinen Voranschlag bekommt, er den vermeintlich reparablen Laptop am Tisch liegen lässt, B diesen wegnimmt, A den Verlust als Versicherungsfall einreicht und erst am Folgetag vom Reparaturshop die Nachricht erhält, dass der Laptop irreparabel ist? *... ..*

II.

1. C und D möchten mit C's PKW zu einer Party in einen benachbarten Ort (15 km Entfernung) fahren. C und D vereinbaren, dass C die Hinfahrt übernimmt und D, der wegen einer Medikamenteneinnahme ohnedies keinen Alkohol trinken soll, zurückfährt. Die Party ist super-unterhaltsam; C konsumiert eine beträchtliche Menge alkoholischer Getränke und ist am Ende ziemlich berauscht (1,5 Promille). Als es um 4 Uhr Früh an die Rückfahrt geht, erklärt D, dass er doch einen halben Liter Wein getrunken habe und sich nicht gut fühle; er werde es aber probieren. Nach zwei Kilometern hält er an und erklärt, dass ihm derart übel sei, dass an eine Weiterfahrt nicht zu denken ist. C weiß nicht, was er tun soll. Um diese Zeit ist in der Gegend kein Taxi zu bekommen und das Auto muss am Morgen um 6:30 zuhause stehen, weil es ein Familienangehöriger für eine Fahrt zum Flughafen dringend braucht. Schließlich *... ..*

erklärt er sich bereit zu fahren; D rutscht auf den Beifahrersitz. Schon nach kurzer Fahrt übersieht C wegen des alkoholbedingt eingeschränkten Sichtfelds einen Mopedfahrer (F), verreißt im letzten Moment, touchiert aber den Mopedfahrer, sodass F zu Sturz kommt und mehrere Brüche und Prellungen erleidet. D bleibt unverletzt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des C!

2. C möchte seinen Fall diversionell erledigt haben. Liegen die Voraussetzungen für ein diversionelles Vorgehen vor?

III.

1. Bei einem Wirtshausstreit geraten mehrere Männer (unter ihnen K, L, M, N, O, P und Q) aneinander; zunächst verbal, dann stößt man sich wechselseitig zurück, schließlich fliegen die Fäuste. Mitten im Getümmel erhält Q zwei sehr brutale Schläge mit einer vollen Bierflasche auf den Kopf und sackt blutüberströmt bewusstlos zusammen. Er erleidet einen Schädelbruch. Wer den Schlag geführt hat, lässt sich durch die Strafverfolgungsbehörden nicht mehr feststellen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von K-P (kann für alle gemeinsam erfolgen)!

2. Bei seiner Aussage als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren sagt L aus, dass P die Schläge geführt habe und kein Zweifel sein könne, dass es dem P dabei gerade darum gegangen sei, Q für längere Zeit bewusstlos zu schlagen. L erwähnt auch, dass Y auf seinem Handy eine Aufnahme von dieser Situation habe. Y möchte diese Aufnahme nicht bereitstellen. Hat die StA eine Möglichkeit, an diese Aufnahme zu gelangen?

3. Was ergibt sich rechtlich für P und für die anderen am Streit Beteiligten, wenn nun wirklich feststeht, dass P den Schlag geführt hat?

4. Die Anklage erfolgt gegen alle Männer auf der Grundlage des Schlags von P gegen Q. Angenommen K sagt in der HV aus, dass er gehört habe, wie P beim ersten Schlag geschrien habe „ich mach' Dich kalt“ und beim zweiten Schlag „Lichtschluss!“. M bestätigt diese Aussage. Was hat zu geschehen?

5. Angenommen, das Gericht verhandelt weiter und verurteilt P schließlich wegen eines (einschlägigen) Körperverletzungsdelikts. In der Beweiswürdigung verneint es lang und breit einen Tötungsvorsatz und trifft entsprechende Feststellungen. Der Staatsanwalt ist der Meinung, dass die Verurteilung bloß wegen eines Verletzungsdelikts völlig inadäquat ist. Kann er etwas gegen dieses Urteil unternehmen und wenn ja was?

6. Angenommen, ein Geschworenengericht würde über den oben angegebenen Sachverhalt entscheiden und die Geschworenen verneinen einen Tötungsvorsatz und damit die entsprechende Schuldfrage. Kann die StA ein solches Urteil erfolgreich anfechten?

IV.

Der verbummelte Student S ist in Geldnöten, seitdem ihm seine wohlhabenden Eltern wegen fortgesetzter Erfolglosigkeit im Studium die finanzielle Unterstützung gestrichen haben. Er weiß, dass sein Vater (V) in einem Kasten in seinem Wohnhaus immer größere Bargeldmengen aufbewahrt und beschließt, durch Vortäuschung eines Einbruchs sich dort zu bedienen. Als er von einem Auslandsaufenthalt seiner Eltern hört, schlägt er zu: Er kleidet sich in eine Kapuzenjacke, geht in der Nacht zum Haus der Eltern, springt über den Zaun und schlägt dort eine Scheibe ein. Er steckt Bargeld und Goldmünzen im Wert von € 7.000,- ein und verlässt wieder das Haus. Gerade als er über den Zaun wieder auf die Straße springt, fährt V vor, der von der Reise wegen eines dringenden Geschäftstermins vorzeitig zurückkommen musste. V will den Einbrecher, den er in der Dunkelheit auf der Straße wegen der Kapuze

Scheibe

Victor 166.
EM - Mithrasoly. J
Punkt?

nicht erkennt, aufhalten. S gibt ihm einen Stoß, sodass V zurücktaumelt und nur mit Mühe und einigen Ausfallsschritten nicht zu Sturz kommt. S nützt diese Sekunden zur Flucht mit der Beute.

Am nächsten Tag steht V vor der Tür des S und hält ihm ein Handy vors Gesicht. Darauf ist die Aufzeichnung einer - S unbekannt gewesenen - Überwachungskamera zu sehen, die V vor kurzem vor dem Haus angebracht hat. Auf dem Film ist S eindeutig zu sehen. V ist wütend, will S aber noch eine Chance geben. Wenn er die Beute unverzüglich herausgibt und auch 300 für die Scheibe ersetzt, will er es gut sein lassen. S sieht keine andere Möglichkeit, als der Forderung des V zu entsprechen und gibt die Beute und den geforderten Geldbetrag für die Scheibe heraus.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des S!

V.

Stimmen diese Aussagen?

- 1) Eine in einem Strafrahmen von 1 bis 10 Jahren zugemessene zweijährige Freiheitsstrafe kann man nicht bedingt nachsehen.
- 2) Eine niedrige Geldstrafe bedeutet, dass das verwirklichte Unrecht gering ist.
- 3) Ein Richter ist von der erneuerten Verhandlungsführung ausgeschlossen, wenn das Rechtsmittelgericht sein Urteil aufgehoben und an das Erstgericht zur neuerlichen Verhandlung zurückverwiesen hat.
- 4) Eine Notwehrhandlung ist dann gerechtfertigt, wenn sie in Hinblick auf die Schwere des Angriffs nach den konkreten Umständen angemessen ist.
- 5) Ein Amtsgeschäft ist pflichtwidrig, wenn sich der Täter dafür durch die Entgegennahme eines Bestechungsgeldes hat motivieren lässt.

Viel Erfolg!

Hinweis zur Beurteilung: Die Beantwortung der Fragen I und III wird jeweils mit ca 25% und jene der Fragen II, IV und V mit jeweils ca 17% der Punkte gewichtet (IV etwas weniger).

	max. Pkte	tats. Pkte	Anmerkungen
<p>I.1. Strafbarkeit des A gem §§ 15 Abs 1, 146 StGB: obj TB nicht erfüllt, weil kein Schaden; Versuch: Vollendungsvorsatz in Bezug auf alle TB-Merkmale (SV-mäßig zu begründen) und Bereicherungsvorsatz. Ausführungshandlung: Täuschung über Wert des Laptops; (Tauglichkeit; RW und Schuld unproblematisch).</p> <p>Rücktritt vom Versuch gem § 16 Abs 1 StGB? Beendet, da nach Täterperspektive alles zur Vollendung erforderliche getan wurde; Abwendung des Erfolgs durch Schreiben an Getäuschten (§ 16 Abs 1 Fall 3); Ausführungen zur Freiwilligkeit; nicht strafbar</p> <p>Strafbarkeit des B gem §§ 15 Abs 1, 127 StGB: Gewahrsam, Gewahrsamsbruch (nach Verkehrsauffassung noch aufrecht, sonst Gastwirt) Wertträgereigenschaft: Nein, weil Laptop keinen Tauschwert hat („wertlos“). Versuch: Vollendungsvs und erw Vs; Ausführungshandlung: Wegnahme; Tauglichkeit (Tatobjekt): nach objektiver Theorie absolut untauglich; damit straflos;</p>	2	1,5	Begr.
	1	0,5	Ausf.
	3	2	
	2	1,5	Ausf. Bew.
	3	3	Erg.
<p>I.2. A: Zuständigkeit des BG (§ 30 Abs 1 StPO) Berufung gem § 464 Z 1 iVm § 281 Abs 1 Z 9 lit b: Rücktritt vom Versuch.</p> <p>B: Zuständigkeit des BG (§ 30 Abs 1 StPO) Berufung gem § 464 Z 1 iVm § 281 Abs 1 Z 9 lit a: absolut untauglicher Versuch.</p>	1	1	
	2	2	
	2	2	
<p>I.3. Variante: Strafbarkeit des A gem §§ 15 Abs 1, 2, 146 StGB durch Unterlassen: Im Zeitpunkt der Meldung kein TB- und Bereicherungvs; aber gebotene Mitteilung nach Bekanntwerden der Wertlosigkeit.</p>	2	-	Inkorr.
<p>II.1. Strafbarkeit des C gem §§ 88 Abs 1, 4 erster Strafsatz: Obj SW: Verstoß gegen Rechtsnorm (StVO) Reaktionsverspätung infolge Sichtbeschränkung; Erfolg (Bruch = an sich schwere Körperverletzung des F); Kausalität; obj Zurechnung; RW unproblematisch; Schuld: Rauschzustand (1,5 ‰) schließt Zurechnungsfähigkeit nicht aus; nicht subj SW, da alkoholbedingt eingeschränktes Sichtfeld. ÜbernahmsFL: C hätte Fahrt nicht antreten dürfen, da er der Tätigkeit nicht gewachsen war; dies hätte er subj erkennen können.</p> <p>Strafbarkeit des C gem §§ 88 Abs 1, 3, 4 zweiter Strafsatz iVm § 81 Abs 2 StGB? Mangels Vorhersehbarkeit der späteren Tätigkeit zu verneinen.</p>	2,5	1,5	
	2,5	2,5	
	2	2	
<p>II. 2. Diversion (§§ 198 ff StPO): Voraussetzungen. Nicht schwere Schuld: diskutabel, aber D nicht möglich, weil Strafe generalpräventiv notwendig.</p>	3	2	Erg.
<p>III.1. Strafbarkeit von K-P gem § 84 Abs 4 StGB: Schläge mit Bierflasche; Erfolg (Schädelbruch = an sich schwere KV); Kausalität nicht nachweisbar. Auch keine Mittäterschaft, da kein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses.</p> <p>Strafbarkeit von K-P gem § 91 Abs 1 erster Strafsatz StGB: Teilnahme an Schlägerei (wechselseitige Gewalt); Vorsatz; RW; Schuld; obj Bedingung der Strafbarkeit: Schädelbruch = an sich schwere KV; strafbar.</p>	1,5	-	§ 15
	1,5	-	
	2	1	
<p>III.2. Sicherstellung des Videos gem § 110 Abs 1 Z 1 StPO iVm § 111 Abs 2 StPO: zulässig aus Beweisgründen; erst Verlangen der StA iSd § 111 Abs 2; erst bei Nichtentsprechen Sicherstellung des Handys (Abs 2).</p>	3	1	Erg.
<p>III.3. Strafbarkeit des P gem § 87 Abs 1 StGB: Kausalität hier gegeben; Absichtlichkeit auf an sich an sich schwere KV (zumindest durch die beabsichtigte lange Bewusstlosigkeit = schwere Gehirnerschütterung); RW und Schuld unproblematisch; strafbar. § 91 Abs 1 erster Strafsatz StGB wird hinsichtlich P verdrängt.</p> <p>Strafbarkeit von K-O gem § 91 Abs 1 erster Strafsatz StGB: Wie oben, die übrigen Teilnehmer am Raufhandel haften nach Rsp trotz Zurechnung zu P.</p>	2	1	§ 84
	1,5	-	
	1,5	1	
<p>III.4. Zuständigkeit nach Anklage: Schöffengericht gem § 31 Abs 3 Z 1 StPO Schöffengericht hat nach § 261 Abs 1 StPO seine Unzuständigkeit auszusprechen, weil in der HV Umstände hervorgetreten sind, die die Zuständigkeit des Geschworenengerichts begründen können, ohne eigene vorgreifende Beweiswürdigung in der Sache (§ 31 Abs 2 Z 1 StPO wegen §§ 15 Abs 1, 75 StGB).</p>	1	-	
	2	2	
<p>III.5. NB der StA: kein NG gem § 281</p>	2	-	

